
22-24375 (G)



I. Einleitung

1. Diese Allgemeine Empfehlung bietet den Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe in

indigene Frauen und Mädchen unter anderem aufgrund von Aspekten wie biologisches Geschlecht, soziales Geschlecht, " k p f k i g p g " J g t m w p h v . " \ w i g j ¾ t k i m g k v " ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, Sprache, sozioökonomischer Status und HIV/Aids-Status verstärkt und mit verschärften Folgen eine ungleiche und willkürliche Behandlung erfahren. Die Staaten sollen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, poli-

verpflichtet, sicherzustellen, dass staatliche Akteure und Wirtschaftsunternehmen unverzüglich Schritte ergreifen, um eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und ein ebensolches planetares System zu gewährleisten, unter anderem durch die Verhütung vorhersehbarer Schäden, sozioökonomischer und ökologischer Gewalt und aller Formen der Gewalt gegen indigene Verteidigerinnen ökologischer Menschenrechte und gegen ihre Gemeinschaften und Gebiete. Die Vertragsstaaten sind außerdem verpflichtet, gegen die Auswirkungen von Kolonialismus, Rassismus, Assimilationspolitik, Sexismus, Armut, bewaffneten Konflikten, Militarisierung, Vertreibung und Gebietsverlusten, sexueller Gewalt als Mittel der Kriegführung und anderen erschreckenden Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, die sich häufig gegen indigene Frauen und Mädchen und ihre Gemeinschaften richten.

II. Zielsetzung und Geltungsbereich

8. Der Ausschuss betrachtet die Selbstidentifizierung nach internationalen Standards⁵ als Leitgrundsatz des Völkerrechts bei der Bestimmung des Status von Trägerinnen von Rechten als indigene Frauen und Mädchen.⁶ Der Ausschuss ist sich jedoch der Tatsache bewusst, dass manche indigene Frauen und Mädchen es aufgrund von strukturellem und systemischem Rassismus und ebensolcher Diskriminierung sowie aufgrund dem kolonialen Erbe verhafteter und auf Kolonialisierung ausgerichteter Politiken möglicherweise vorziehen, ihren Status nicht offenzulegen. Diese Allgemeine Empfehlung und die Rechte nach dem Übereinkommen gelten für alle indigenen Frauen und Mädchen, innerhalb und außerhalb ihrer Gebiete, in ihren Herkunftsländern, während ihres Transits und in ihren Zielländern sowie als Migrantinnen, als Flüchtlinge für die Dauer ihrer Vertreibung oder unfreiwilligen Migration und als Staatenlose.

9. Geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich psychischer, körperlicher, sexueller, wirtschaftlicher, spiritueller, politischer und ökologischer Gewalt, wirkt sich nachteilig auf das Leben zahlreicher indigener Frauen und Mädchen aus. Indigene Frauen sind häufig Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt am Arbeitsplatz, in öffentlichen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten und im Umgang mit Systemen für die Kinderwohlfahrt, in führenden Rollen im politischen und im Gemeinschaftsleben, als Menschenrechtsverteidigerinnen, bei Freiheitsentzug sowie bei Aufhalten in geschlossenen Einrichtungen. Indigene Frauen und Mädchen sind unverhältnismäßig

Der Ausschuss unterstreicht außerdem, dass die indigenen Völker die Kontrolle über die Datenerhebungsprozesse in ihren Gemeinschaften haben müssen, ebenso wie über die Speicherung, Auslegung, Nutzung und Weitergabe dieser Daten.

und sonstiger den Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen zustehender Rechte zu ergreifen, was auch umfasst, dass frühere und gegenwärtige Assimilationsmaßnahmen und -praktiken, die die indigene kulturelle Identität wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich untersucht werden, die Rechenschaftspflicht der dafür Verantwortlichen gewährleistet sowie Gerechtigkeit hergestellt und Wiedergutmachung geleistet wird, sowie Einrichtungen zur Wahrheitsfindung, Herstellung von Gerechtigkeit und Aussöhnung einzusetzen und sicherzustellen, dass diese mit angemessenen und ausreichenden Mitteln ausgestattet sind.

B. Zugang zur Justiz und zu pluralistischen Rechtsordnungen

24. Für den Zugang indigener Frauen zur Justiz ist ein multidisziplinärer und ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der auf dem Verständnis fußt, dass dieser Zugang mit anderen menschenrechtlichen Herausforderungen verknüpft ist, wie zum Beispiel Rassismus, rassistischer Diskriminierung und den Folgen des Kolonialismus, Diskriminierung aufgrund des biologischen und des sozialen Geschlechts, Diskriminierung aufgrund des sozioökonomischen Status, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, Barrieren beim Zugang zu ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen, Mangel an geeigneten und kulturell angemessenen Gesundheits- und Bildungsdiensten sowie Störungen und Bedrohungen ihres spirituellen Lebens.²³ Wie andere globale Menschenrechtsmechanismen bereits aufgezeigt haben, müssen die Angehörigen indigener Völker einen Zugang zur Justiz haben, der sowohl von den Staaten als auch durch ihre eigenen indigenen Gewohnheitsrechts- und Rechtssysteme garantiert ist.²⁴

25. Der Ausschuss weist erneut darauf hin, dass das Recht der indigenen Völker auf Beibehaltung ihrer eigenen Justizstrukturen und -systeme ein grundlegender Bestandteil ihres Rechts auf Autonomie und Selbstbestimmung ist.²⁵ Gleichzeitig sollen die indigenen Justizsysteme und die dazugehörigen Verfahren gemäß der Erklärung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen.²⁶ Infolgedessen betrachtet der Ausschuss das Übereinkommen als wichtigen Bezugsrahmen für sowohl nichtindigene als auch indigene Justizsysteme bei der Behandlung von Fällen der Diskriminierung indigener Frauen und Mädchen.

26. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2015) über den Zugang von Frauen zur Justiz hat der Ausschuss sechs grundlegende Bestandteile des Zugangs zur Justiz festgestellt.²⁷ Diese miteinander verknüpften Bestandteile – Justiziabilität, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, hohe Qualität, Bereitstellung von Rechtsbehelfen für Opfer und Rechenschaftspflicht der Justizsysteme – gelten auch für indigene Frauen und Mädchen, deren Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 und 5 dieser Allgemeinen Empfehlung erläuterten Perspektiven ermöglicht werden soll, namentlich der Perspektiven des sozialen Geschlechts, der Intersektionalität, der Zugehörigkeit zur Gruppe der indigenen Frauen und Mädchen, der Interkulturalität und der Multidisziplinarität.

27. Gemäß den sechs grundlegenden Bestandteilen müssen die Staaten sicherstellen, dass alle Justizsysteme, sowohl die indigenen als auch die nichtindigenen, zeitnah angemessene und wirksame Rechtsbehelfe für indigene Frauen und Mädchen bereitstellen, die Opfer und Überlebende von Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Dazu gehört die Verfügbarkeit von Fachkräften in den Bereichen Dolmetschen und Übersetzen, Anthropologie, Psychologie, Gesundheitswesen, Recht und Kulturvermittlung mit entsprechender Erfahrung, von indigenen spirituellen und medizinischen Autoritäten sowie von einer geschlechtsspezifischen Perspektive einbeziehenden Schulungen bezüglich der realen Lebensumstände, der Kultur und der Sichtweisen indigener Frauen und Mädchen. Außerdem sollen

²³ Siehe [A/HRC/EMRIP/2014/3/Rev.1](#), Ziff. 35-42 und Inter-American Commission on Human Rights, *In-*

eingeschränkt Zugang zu fachärztlicher Betreuung, wenn sie Opfer von Vergewaltigungen oder sexueller Gewalt werden.

31. Die indigenen Justizsysteme sind häufig männerdominiert, diskriminieren Frauen und Mädchen und eröffnen ihnen nur eingeschränkte Möglichkeiten, teilzuhaben, ihre Anliegen zu vertreten und Entscheidungspositionen zu übernehmen.²⁹ Der Ausschuss hat bereits früher seine Bedenken dahingehend kundgetan, welchen Einfluss geschlechtsspezifische Stereotype auf die Funktionsweise indigener Rechtssysteme haben.³⁰ Im Allgemeinen empfiehlt der Ausschuss, dass sowohl indigene als auch nichtindigene Justizsysteme Maßnahmen zur Erfüllung der internationalen Menschenrechtsnormen ergreifen.³¹

32. Häufig sind indigene Frauen auch in Haftanstalten unverhältnismäßig stark vertreten, sind von willkürlich verhängter Untersuchungshaft betroffen und erleben, wenn sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Gewalt, unmenschliche Behandlung sowie Formen von Folter. Diese Probleme werden durch Mängel der im Rahmen der Rechtsberatung erbrachten rechtlichen Unterstützung noch verschärft. Der Ausschuss betont, dass jedes indigene Mädchen, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, das Recht auf ein faires Verfahren, auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz hat.³²

33. **Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten:**

a) **sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen wirksamen Zugang zu angemessenen nichtindigenen und indigenen Justizsystemen haben, in denen sie keine rassistische oder geschlechtsbezogene Diskriminierung, Voreingenommenheit, Stereotype, Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien erleben;**

indigenen als auch in den indigenen Justizsystemen in indigenen Sprachen und barrierefreien Formaten zur Verfügung zu stellen. Es sollen Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, um diese Rechtsbehelfe und Rechtswege ebenso wie die Möglichkeiten zur Anzeige von Fällen struktureller und systemischer Gewalt bekannt zu machen. In Fällen, in denen indigene Frauen und Mädchen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung betroffen sind, sind Anschlussmaßnahmen von grundlegender Bedeutung;

- g) sicherzustellen, dass indigene Frauen und Mädchen, die nicht über ausrei-**

B. Recht auf wirksame Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 7, 8 und 14)

43. Indigene Frauen und Mädchen werden häufig von Entscheidungsprozessen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ebenso wie in ihren eigenen Gemeinschaften und in indigenen Systemen ausgeschlossen.⁵⁰ Nach Artikel 7 des Übereinkommens haben sie das Recht auf wirksame Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben und dem der Gemeinschaft auf allen Ebenen. Dieses Recht umfasst auch die Partizipation an Entscheidungsprozessen innerhalb ihrer Gemeinschaften und in traditionellen und sonstigen Organen, an Zustimmung- und Konsultationsprozessen betreffend Wirtschaftstätigkeiten des Staates und privater Akteure in indigenen Gebieten, die Bekleidung von Positionen im öffentlichen Dienst un

- c) sicherzustellen, dass Gesundheitsinformationen in indigenen Sprachen sowohl über konventionelle als auch über soziale Medien weit verbreitet werden;
- d) die Anerkennung indigener Gesundheitssysteme, überlieferten Wissens und der damit verbundenen Verfahren, Wissenschaften und Technologien sicherzustellen und deren Kriminalisierung zu verhüten und zu bestrafen;
- e) Gesundheitsfachkräften, die indigene Frauen und Mädchen behandeln, darunter gemeindenahen Gesundheits- und Geburtshelferkräften, geschlechter- und kultursensible Schulungen mit einer auf das soziale Geschlecht und die Interkulturalität nach Ziffer 4 und 5 ausgerichteten Perspektive bereitzustellen und indigene Frauen zu ermutigen, einen medizinischen Beruf zu ergreifen;
- f) Schritte zu unternehmen, um alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangsmaßnahmen, Diskriminierung, geschlechtsspezifische Stereotype und rassistische Vorurteile im Rahmen der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zu verhüten.

F. Recht auf Kultur (Artikel 3, 5, 13 und 14)

53. Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens indigener Frauen und Mädchen. Sie ist untrennbar mit ihrem Land, ihren Gebieten, ihrer Geschichte und dem Gefüge innerhalb ihrer Gemeinschaften verbunden. Die Quellen ihrer Kultur sind für indigene Frauen und Mädchen mannigfaltig und umfassen Sprachen, Kleidung, die Art der Nahrungszubereitung, d

und Mädchen ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung und ohne angemessenen Vorteilsausgleich Wiedergutmachung zu leisten;

d) **gemeinsam mit den Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen, darunter den Frauen, kulturell angemessene Bildungsprogramme und Lehrpläne zu erarbeiten;**

e) **das Verhältnis zwischen Technologie und Kultur zu untersuchen, da digitale Hilfsmittel wichtige Instrumente zur Vermittlung und Bewahrung indigener Sprachen und Kulturen sein können. Werden digitale Hilfsmittel zur Unterstützung der Vermittlung und Bewahrung indigener Kulturen verwendet, soll dafür Sorge getragen werden, dass diese für indigene Frauen und Mädchen zugänglich und kulturell angemessen sind;**

f) **das geistige Eigentum und das kulturelle Erbe indigener Frauen, ihre wis-**

**Beitrag zur Nahrungsmittelproduktion, Souveränität und nachhaltigen Entwicklung
zu würdigen;**

b)

d) in Angelegenheiten, die die Umwelt, das Land, das kulturelle Erbe und die natürlichen Ressourcen indigener Frauen und Mädchen betreffen, ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung sicherzustellen, so auch bei Vorschlägen, ihr Land zu Zwecken des Naturschutzes, der Abschwächung des Klimawandels oder der CO₂-Sequestrierung und des CO₂-Handels zu einem Schutzgebiet zu erklären oder Projekte zur Erzeugung umweltfreundlicher Energie auf ihrem Land durchzuführen, sowie bei jeglichen sonstigen Angelegenheiten, die sich maßgeblich auf ihre Menschenrechte auswirken.
